

Position

Wohnungsverlust infolge von Inhaftierung verhindern – Ansprüche wirksam umsetzen

Situation

Herausforderung: Inhaftierung und drohender Wohnungsverlust

Der Erhalt einer angemessenen Wohnung während einer Inhaftierung ist ein Dauerthema in der freien Straffälligenhilfe. Für die Betroffenen und deren Angehörige wird die Übernahme von Mietkosten oft zu einer drängenden existenziellen Frage. Eine flächendeckende und tragfähige Lösung zeichnet sich dafür bisher nicht ab.

Auf angespannten Wohnungsmärkten verschärft sich das Problem noch weiter: Häufig wird wegen Mietrückständen sofort die fristlose Kündigung ausgesprochen. Eine neue eigene Wohnung nach Wohnungsverlust und Haft ist für die Betroffenen nahezu nicht zu bekommen.

Schon seit Jahren zeigt sich in den Diensten und Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände, dass Wohnungspolitik eine drängende sozialpolitische Aufgabe ist. Dies gilt in besonderer Schärfe für die von Armut und Ausgrenzung betroffenen Zielgruppen. Ausgangspunkt der wohnungspolitischen Agenda unserer Verbände ist der Claim, dass jeder Mensch ein Zuhause braucht.¹ Wohnen ist ein Menschenrecht und gehört zur elementaren Existenzsicherung.

Aktuell fehlen in den Städten für die Versorgung der über 2,6 Mio. Haushalte unterhalb der Armutsgrenze fast 1,5 Mio. Wohnungen mit bezahlbaren Mietkosten. Das entspricht einem Versorgungsgrad von lediglich 43,6 Prozent.²

¹ So hat der Deutsche Caritasverband während seiner Jahreskampagne 2018 „Jeder Mensch braucht ein Zuhause“ Wohnungspolitik in den Fokus gestellt und in Positionspapieren und fachpolitischen Impulsen Lösungsvorschläge unterbreitet: s. www.zuhause-fuer-jeden.de/; Sozialpolitische Position des DCV zur Kampagne Wohnen, <https://www.zuhause-fuer-jeden.de/sozialpolitische-positionen/> und Studie „Menschenrecht auf Wohnen“, https://www.zuhause-fuer-jeden.de/caritas_studie_wohnen/

² Leuhn, Holm, u.a. Wie viele und welche Wohnungen fehlen in deutschen Großstädten? (pdf) Die soziale Versorgungslücke nach Einkommen und Wohnungsgröße, Working Paper der Forschungsförderung der Hans-Böckler-Stiftung Nr. 63, April 2018 https://www.boeckler.de/pdf/p_fofoe_WP_063_2018.pdf, S.69; S. „Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II und SGB XII rechtssicher und auskömmlich er-

Personen in Untersuchungshaft und in Strafhaft gehören überwiegend in die Gruppe der von Armut betroffenen Menschen. Wenn ihnen – und / oder ihren Angehörigen - durch eine Inhaftierung die Wohnung verloren geht, verfügen sie in der Regel nicht über ausreichende finanzielle Ressourcen (und persönliche Netzwerke), um sich aus eigener Kraft ein neues Leben in Freiheit aufzubauen, wozu auch die Anmietung einer Wohnung gehört. Dies ist bei einem angespannten Wohnungsmarkt eine verschärfte Herausforderung, da neben den fehlenden finanziellen Mitteln oft noch weitere Vermittlungshemmnisse bestehen. Zudem geht jede Neuankmietung einer Wohnung in der Regel mit einem deutlichen Anstieg des Mietpreises einher – zumindest in einem Großteil der Städte.

Herausforderung: Sicherung der Wohnkosten bei Inhaftierung unter einem Jahr

Umso bedeutender ist es für diese Gruppe, dass sie nach der Haftentlassung wieder in ihre Wohnung zurückkehren können. Bei langen Haftstrafen ist die dauerhafte Übernahme der Wohnkosten durch die Allgemeinheit sicherlich keine Option – sofern es sich um die eines Ein-Personen-Haushaltes handelt. Denn der Wohnraum wäre in dieser Zeit der Nutzung entzogen, soweit keine anderweitige Nutzung, bspw. Zwischenmiete, organisiert werden kann. Bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr (in begründeten Ausnahmefällen auch länger) und während der Untersuchungshaft ist die Kostenübernahme dagegen eine sinnvolle Lösung.³ Im Jahr 2018 waren durchschnittlich 14.450 Personen wegen einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr inhaftiert.⁴ Für diese sog. Kurzstrafigen hat die Sicherung des Wohnraums eine besondere Bedeutung.⁵ Bei dieser Gruppe liegen die Problemfelder im existenzsichernden Bereich und in Lebensformen, die durch mangelnde Möglichkeiten der Stabilisierung sowie durch fehlende Kompetenzen zum Aufbau eines unterstützenden sozialen Netzes gekennzeichnet sind. Gleichzeitig wird auf Seiten des Vollzugs davon ausgegangen, dass bei kurzzeitigen Vollstreckungen vollzugliche Behandlungsmaßnahmen nicht greifen, da die zur Verfügung stehende Zeit zu kurz ist. So können die Betroffenen z.B. weder eine Therapie beginnen, noch bekommen sie Zugang zu Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Bildung. Infolge dessen ist diese Gruppe durch Haft in besonderer Weise betroffen, da sie keinen Zugang zu Behandlung hat und damit auch keine Chance, bestehende Probleme besser in den Griff zu bekommen. Und gleichzeitig läuft sie Gefahr, die bisherige Unterkunft zu verlieren bzw. Schulden für Wohnkosten aufzuhäufen.

Sachlage: Die Situation aus der Perspektive der Praxis der Straffälligenhilfe

Nach den Erfahrungen der in der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband (KAGS) und im Evangelischen Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET) – Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe organisierten Ein-

mitteln“ (https://www.meine-caritas.de/files/newsletters/ee2e0676-a6de-472b-b8b5-40f82a85bb4f/828dc316-cb9b-4e6b-bc6a-317bf04e387a/documents/04_Dokumentation_nc.pdf)

³ Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 11.09.2013 zur Prävention von Wohnungslosigkeit durch Kooperation von kommunalen und freien Trägern, S.16

⁴ Langenhoff, Gefangene mit kurzen Freiheitsstrafen in Deutschland und in den Bundesländern, FS 2019, S.178

⁵ Gerlach, In den Ländern nachgefragt: Wie steht es um die Kurzstrafer und Kurzstraferinnen, FS 2019, S.181

richtungen ist der Bereich Wohnen ein zentrales Thema bei der Beratung von straffälligen Personen. Dies wird von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) in ihrem neuesten Lebenslagebericht bestätigt. Nach der Erhebung der BAG-S⁶ haben Probleme im Zusammenhang mit Wohnen und Wohnungsverlust insgesamt den höchsten Stellenwert. Bei mehr als einem Fünftel (22,1 Prozent) aller betroffenen Personen – inhaftierte und nichtinhaftierte jeden Geschlechts zusammengenommen – wird „Wohnung“ als das häufigste „vorrangige Problem“ genannt. Die Daten unterstreichen des Weiteren, dass dies für inhaftierte Menschen noch weitaus drängender ist (36,7 Prozent) als für nicht-inhaftierte (18,4 Prozent). Dabei ist zum einen die Frage relevant, ob die Wohnung gehalten werden kann und zum anderen, wo die Betroffenen nach der Entlassung wohnen können. Für fast die Hälfte der inhaftierten Frauen (43,6 Prozent) ist die Sorge um das Wohnen das vorrangige Problem⁷. Auch für ein gutes Drittel der inhaftierten Männer (34 Prozent) trifft dieser Befund zu.

Diakonie und Caritas sehen gemeinsam mit ihren Fachorganisationen KAGS und EBET in der Lösung für die Sicherung der Wohnung einen wichtigen Schlüssel zur Resozialisierung. Tatsächlich sehen die gesetzlichen Regelungen zumindest für Personen in Untersuchungshaft und für sogenannte Kurzstrafige entsprechende Möglichkeiten vor, so dass der hohe Anteil entsprechender Problemanzeigen Fragen aufwirft.

Um herauszufinden, woran die gesetzlich vorgesehene Sicherung der Wohnkosten, konkret scheitert, haben EBET und KAGS im Frühjahr 2019 ihre Mitglieder zum Thema Wohnkosten in der Zeit der Haft befragt. Ein Rücklauf von 253 Fragebögen untermauert die Schärfe des Problems: Lediglich 4,3% der Einrichtungen meldeten zurück, dass sie die Wohnkosten während der Zeit der Straftat als ausreichend gesichert ansehen. Über ein Viertel (26,73 %) gaben an, dass die fehlende Antragsstellung beim Sozialamt der Grund für die unzureichende Sicherung gewesen ist. Als weitere Gründe wurde angegeben, dass die Mietkosten nicht übernommen wurden, weil Unterlagen fehlten und nur dann nachgereicht werden können, wenn gute Außenkontakte bestehen und die erforderlichen Unterlagen beschafft werden können. 62,5 % aller straffälligen Männer lebt allein.⁸ Dies zeigt, wie schwierig die Lage für die meisten Straffälligen ist. Als weiteres Problem wurde die (vermeintlich) auf sechs Monate begrenzte Dauer der Mietkostenübernahme genannt. Bei der Befragung wurden auch Erfahrungen genannt, dass die Mietkosten nur als Darlehen übernommen wurden. Einige berichteten, dass die Mietkosten nicht übernommen wurden, weil die zuständigen Stellen die Übernahme mit dem Hinweis darauf abgelehnt haben, dass die Betroffenen durch ihre Straftat die Situation, in der sie nun auf Sozialleistungen angewiesen sind, selbst verursacht hätten.

Im Ergebnis zeigt die Umfrage, dass die Sicherung der Wohnkosten während der Haft nicht allein durch neue Rechtssetzung, sondern vor allem durch Umsetzung geltenden Rechts gelöst werden kann. Dies scheitert jedoch häufig zum einen an fehlender Kenntnis der Beteiligten

⁶ Erscheint in: Informationsdienst Straffälligenhilfe (ISSN 1610-0484), 2/2019 (voraussichtlich September 2019) (abgekürzt: BAG-S Info)

⁷ Vgl. zur besonderen Situation von straffällig gewordenen Frauen, die nicht selten zu verdeckter Obdachlosigkeit bis hin zur sogenannten „Mietprostitution“ führt. „Wohnraum ist ein Menschenrecht – auch für straffällig gewordene Frauen“ BAG-S Fachausschuss »Straffällig gewordene Frauen« im BAG-S Info 2/2019

⁸ Vgl. Lebenslagenbericht, BAG-S Info aaO.

über die Rechtslage, aber auch daran, dass von den Betroffenen oder ihren Angehörigen kein Antrag gestellt wurde. Das vorliegende Papier will Problembewusstsein schaffen und Lösungsansätze anbieten, damit letztlich Wohnungsverluste Inhaftierter und ihrer Angehörigen vermieden werden können.

Rechtslage

Alleinstehende Inhaftierte

Insassen von Justizvollzugsanstalten können in der Regel ihren Beruf nicht weiter ausüben und dadurch kein Einkommen zur Deckung der Wohnkosten erwirtschaften. Sie haben für die Dauer ihrer Haft keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen (vgl. § 7 Abs. 4 SGB II). Der aktuelle Unterkunftbedarf Inhaftierter wird ebenso wie der Lebensunterhalt durch die Justizvollzugsanstalt gedeckt. Die Arbeit in der JVA, so sie denn ausgeübt werden kann, wird nicht in der Höhe vergütet, die erforderlich wäre, um die Wohnkosten zu decken. So bleibt nach der Inhaftierung nur die Möglichkeit, die Wohnkosten durch Leistungen nach dem SGB XII zu decken. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Der Anspruch auf laufende Leistungen nach § 35 SGB XII und der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung bezüglich einer Schuldenübernahme nach § 36 Abs. 1 SGB XII beziehen sich beide auf eine konkret genutzte Wohnung, die den aktuell bestehenden Unterkunftbedarf deckt. Ermessensfehlerfreie Entscheidung heißt, dass bei der Entscheidung über den Anspruch alle für den Anspruch relevanten Tatsachen mit in die Entscheidung einbezogen werden müssen. Zur Übernahme der Mietkosten bei inhaftierten Alleinstehenden ist daher (vorrangig) ein Anspruch auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67, 68 SGB XII zu prüfen.⁹ Die Kosten der Unterkunft nach SGB XII können bei Inhaftierung für ca. ein Jahr übernommen werden, soweit diese angemessen¹⁰ sind.¹¹

Allerdings sind hier die Verwaltungsvorschriften sehr unterschiedlich. Einige kommunale Richtlinien begrenzen den Bewilligungszeitraum auf sechs Monate. Dadurch besteht die Gefahr, dass standardisierte Entscheidungen getroffen werden ohne den Ermessensspielraum, den das Gesetz vorsieht, in jedem Einzelfall auszuloten und im Sinne des Wohnungserhalts und der Resozialisierung zu nutzen. Eine solche abstrakte Beurteilung nach einer strikten Grenze für alle Fälle findet weder im Gesetz einen Anknüpfungspunkt noch in der „Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“. Da die „besonderen Lebensumstände“ verbunden mit „sozialen Schwierigkeiten“ in Fällen wie dem vorliegenden eine Prognoseentscheidung im Hinblick auf die zu erwartende Situation bei Haftentlassung notwendig machen, ist eine Abgrenzung der Fallgruppen voneinander in zeitlicher Hinsicht vorgegeben: Je näher die Haftentlassung bevorsteht, desto konkreter kann sich die Notwendigkeit

⁹ Vgl. BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013, B 8 SO 24/12 R. (<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=tm&Datum=2013&nr=13402&linked=urt>)

¹⁰ Zum Begriff der angemessenen Kosten der Unterkunft siehe https://www.meine-caritas.de/files/newsletters/ee2e0676-a6de-472b-b8b5-40f82a85bb4f/828dc316-cb9b-4e6b-bc6a-317bf04e387a/documents/04_Dokumentation_nc.pdf

¹¹ Bieback in Grube-Wahrendorf, Kommentar zum Sozialgesetzbuch/Zwölftes Buch - SGB XII -, 5. Auflage, § 68 Rn. 22 m.w.N.

von Geldleistungen anstelle sonstiger Hilfen ergeben. Umgekehrt kann eine ausreichend sichere Prognose dann nicht erstellt werden, wenn die Umstände nach Haftentlastung schon wegen der noch bevorstehenden Haftdauer nicht eingeschätzt werden können. Bei dieser Prognoseentscheidung ist an die verbleibende Restdauer der Haft bis zum möglichen Eintritt der Notlage anzuknüpfen.¹²

Ausgehend von der Unschuldsvormutung bis zur Verurteilung sind die Wohnkosten während der Zeit der Untersuchungshaft immer zu bewilligen, unabhängig, wie lange diese dauern wird

Inhaftierte aus Mehr-Personenhaushalten

Wenn die Betroffenen vor der Inhaftierung mit anderen Menschen in einer Haushaltsgemeinschaft zusammengelebt haben, ist die Frage der Übernahme der Wohnkosten nicht nur für die Inhaftierten relevant, sondern auch für die in der Wohnung verbliebenen Angehörigen bzw. Personen. Für diese fällt mit Inhaftierung oft nicht nur ein Mietzahlender weg, sondern auch ein Einkommen. Wenn die inhaftierte Person gar Alleinverdienender in seiner Familie bzw. Haushaltsgemeinschaft war, ist die Not plötzlich groß.

In den Fällen, in denen die Inhaftierten zusammen mit ihrer Familie oder sonstigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II bezogen haben, stellt sich die Lage folgendermaßen dar¹³: Bei einer Familie im SGB II-Bezug sind die Kosten der Unterkunft grundsätzlich anteilig pro Kopf zu ermitteln (Kopfteilprinzip).¹⁴ Bei der Aufteilung nach Kopfteilen im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II handelt es sich um eine generalisierende und typisierende Annahme aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität, die jedoch nicht gesetzlich als den Anspruch auf Kosten der Unterkunft (abgekürzt: KdU) begrenzend festgeschrieben ist. Insofern findet sich in § 22 Abs. 1 SGB II keine bedarfsbeschränkende Festlegung des Gesetzgebers auf das Prinzip der anteiligen Verteilung der KdU nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen. Bei den KdU greift der Individualisierungsgrundsatz mit der Anknüpfung an die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung, deren Grenze die Angemessenheit ist.¹⁵

Kann ein Familienmitglied oder sonstiges Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wegen Untersuchungshaft oder Strafhaft die Wohnung vorübergehend nicht nutzen, wird das Kopfteilprinzip nicht angewendet. Dies gilt jedoch nur, wenn die Inhaftierung, also die Ortsabwesenheit des anderen Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft, auf unter sechs Monate beschränkt ist. Für die Ermittlung der angemessenen Wohnungsgröße bleibt dann vorübergehend die Anzahl der Mitbewohner inklusive des vorübergehend Abwesenden (z.B. wegen Freiheitsentzug oder Auslandsaufenthalt) maßgeblich. Den verbleibenden Bewohner_innen ist aber die volle Miete zu

¹² BSG, Urteil vom 12.12.2013 - B 8 SO 24/12 R, Rn.19

¹³ Da dies bei 53,7% der inhaftierten Männer und 51,6% der Frauen der Fall ist (vgl. BAG-S Info aaO), wird die Rechtslage zu dieser Situation ausführlicher dargestellt.

¹⁴ Piepenstock in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, § 22 Rn.75

¹⁵ BSG, Urteil vom 23. Mai 2013 – B 4 AS 67/12 R –, Rn.19

bewilligen¹⁶, da es ihnen erst bei einer langfristigen Freiheitsstrafe zumutbar ist, die Gesamtkosten zu mindern und die Wohnverhältnisse anzupassen.¹⁷

Problemstellungen und Lösungsansätze

Folgende problematischen Punkte haben sich aus der Abfrage ergeben:

Antragstellung

In den Fällen, in denen kein Antrag gestellt wird, können auch die Wohnkosten nicht vom Sozialleistungsträger übernommen werden. Die aufgelaufenen Mietschulden können dann bei Bedarf darlehensweise übernommen werden. Das ist jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht immer eine Lösung für den Erhalt der Wohnung. Wenn z.B. bereits die fristlose Kündigung erfolgt ist und durch die Zahlung der rückständigen Miete die Kündigung, warum auch immer, nicht in Wegfall gebracht werden kann, lässt sich die Wohnung nicht halten. Zudem muss das Darlehen zurückgezahlt werden. Wenn durch die dann ggfs. erfolgende Aufrechnung im laufenden Sozialleistungsbezug der aktuelle Bedarf nicht mehr gedeckt werden kann, können leicht neue Mietrückstände auflaufen.

Von entscheidender Bedeutung ist deshalb, dass jede_r, der/die eine Untersuchungshaft oder Straftat antritt, sofort hinsichtlich eines Antrags auf Übernahme der Wohnkosten beraten wird. In der Abfrage hat sich herauskristallisiert, dass es hier kein standardisiertes Verfahren gibt. Es muss sichergestellt werden, dass alle, die diesen Anspruch haben und auf eine Übernahme von Mietkosten angewiesen sind, ihre Rechte kennen, und dass ihnen eine Antragsstellung ermöglicht wird.

Bei der Antragstellung sollten die Betroffenen soweit wie möglich unterstützt werden. Die Unterstützung kann in den unterschiedlichen Konstellationen durch die beruflichen Beteiligten erfolgen. Jedenfalls muss durch die JVA bei der Aufnahme gewährleistet werden, dass die Fragen in Zusammenhang mit der Wohnung bereits erledigt sind oder zeitnah geklärt werden. Inhaftierte haben zumeist keine Möglichkeit an die erforderlichen Unterlagen (Mietvertrag, Kontoauszüge, Adressen usw.) zu kommen. Daher sind eine rechtzeitige Beratung und Unterstützung so wichtig und die Hürden zur Realisierung von Rechtsansprüchen durch Betroffene sind zu senken. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins aus dem Jahr 2013, die nichts an ihrer Aktualität verloren haben.¹⁸

Ablehnung des Antrags

Die Abfrage hat darüber hinaus ergeben, dass immer wieder Anträge zu Unrecht abgelehnt werden. Zwar können die Betroffenen – ggf. mit Unterstützung der freien Straffälligenhilfe – ge-

¹⁶ Piepenstock in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, § 22 Rn.77

¹⁷ An dieser Stelle bleiben die Auswirkungen für den Wohngeldbezug unerwähnt. Da Straffällige Menschen nach dem Lebenslagenbericht der BAG-S nur sehr selten Wohngeld beziehen. In dem Lebenslagenbericht wird das Wohngeld unter sonstige öffentliche Unterstützungsleistungen gefasst. Diese bekommen 1,5% der Männern und 0% der Frauen.

¹⁸ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Prävention von Wohnungslosigkeit durch Kooperation von kommunalen und freien Trägern, vom 11.09.2013

gen rechtswidrige Bescheide vorgehen. Jedoch lässt das Ergebnis der Abfrage erkennen, dass über einzelne Fälle hinaus systematische Gründe für die unrechtmäßigen Entscheidungen ursächlich sind. Aus manchen Kommunen wird von Verwaltungsvorschriften berichtet, die bei einer Inhaftierung von mehr als sechs Monaten Leistungen pauschal ablehnen. In den Rückmeldungen wird berichtet, dass einige Sozialämter die Leistungen abgelehnt haben mit dem Hinweis, man wisse ja nicht, wie lange die U-Haft andauern würde, bzw. solange das Gerichtsverfahren noch läuft, sei die Dauer der Inhaftierung nicht abzusehen.

Aus Sicht von Diakonie und Caritas und ihren Fachorganisationen müssen die Betroffenen in diesen Fällen über ihre Rechtsschutzmöglichkeiten informiert werden und bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt werden. Im Rahmen der Abfrage wurde auch von der Praxis einiger Sozialämter berichtet, dass die Antragsbearbeitung solange hinausgezögert wird, bis die Haftdauer feststeht und dann der Antrag mit Hinweis auf die Haftdauer abgelehnt wird. Zumindest bis zum Urteil bzw. bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist müssen in der Regel die Mietkosten übernommen werden, da sonst Mietschulden auflaufen, welche die Resozialisierung nach Haftentlassung zusätzlich erschweren. Im Falle von Inhaftierten aus Mehrpersonenhaushalten wird durch eine Ablehnung des Antrags die wirtschaftliche Situation nicht straffälliger Haushaltsmitglieder teilweise massiv beeinträchtigt und damit auch deren Möglichkeit die gemeinsame Wohnung zu halten.

Bearbeitungsdauer

Einige Rückmeldungen der Einrichtungen problematisieren die Bearbeitungsdauer: Wenn diese zu lange ist, laufen Mietschulden auf, die sehr schnell zu einer Kündigung des Mietverhältnisses und schlimmstenfalls zu Wohnungsverlust führen können. Die Sozialämter sollten entsprechend ausgestattet sein, dass diese Anträge schnellstmöglich bearbeitet werden können.

Zur Genehmigung werden auch immer die Lebensverhältnisse einer strengen Prüfung unterworfen. Hierbei wird geprüft, ob genau dieses Wohnumfeld zur Wiedereingliederung nach der Haft notwendig ist. Dabei wird aber oft vergessen, dass es in den meisten Ballungsräumen nicht darum geht, dass der oder die Betroffene nach der Haft sich eine andere Wohnung suchen muss und dann eventuell in einem anderen Viertel wohnen muss, sondern dass der Wohnungsverlust so gut wie gleichbedeutend mit einer langfristigen Wohnungslosigkeit und Unterbringung in einer Notunterkunft ist. Vor allem alleinstehende Straffällige sind nach Haftentlassung ohne festen Wohnsitz und ohne gesichertes Einkommen auf dem freien Wohnungsmarkt nahezu chancenlos. Darüber hinaus kann mit einem Wohnungsverlust während der Haft für die Betroffenen auch der Verlust des Hausstandes einhergehen, wenn es keine Möglichkeit der Zwischenlagerung gibt – auch dies ist ein Einschnitt, der Resozialisierung erheblich erschwert.

Lösung

Aus diesem Grund fordern die zeichnenden Verbände, dass schon bei Haftantritt die JVA sicherstellen muss, dass die Frage der Wohnungskosten im Blick ist und bearbeitet wird. Die Mietkostenübernahme bis zu einem Jahr muss ohne strenge Einzelfallprüfung genehmigt werden. Soweit Umstände vorliegen, die eine Bewilligung darüber hinaus notwendig machen, sind

diese zu berücksichtigen. Während der Untersuchungshaft sind die Wohnkosten bis zur Verurteilung zu bewilligen. Ein Ankommensort und ein eigenes Dach über dem Kopf sind wesentliche Voraussetzungen für einen gelingenden Neustart straffällig gewordener Menschen nach Haftentlassung. Damit können weitere Kosten für das Gemeinwesen vermieden werden, die im Falle gescheiterter Resozialisierung und eines weiteren Anstiegs von Wohnungslosigkeit anfallen würden. In Anbetracht der aktuellen Situation vor allem auf den städtischen Wohnungsmärkten sollte alles unternommen werden, um die Wohnung Inhaftierter und ihrer Angehörigen zu sichern.

Freiburg, Berlin, 17.10.2019

Eva M. Welskop-Deffaa
Vorstand
Sozial- und Fachpolitik
Deutscher Caritasverband

Maria Loheide
Vorstand
Sozialpolitik
Diakonie Deutschland

Lydia Halbhuber-Gassner
Vorsitzende
Katholische Bundes-
Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe
im Deutschen Caritasverband

Jens Rannenber
Vorsitzender
Evangelischer Bundesfachverband
Existenzsicherung und Teilhabe e.V.

Kontakt:

Für den DCV:

Karin Vorhoff, Leiterin des Referats Sozialraum, Engagement, Besondere Lebenslagen, DCV,
Tel: 0761 200 197, E-Mail: karin.vorhoff@caritas.de

Für die KAGS:

Lydia Halbhuber-Gassner, Vorsitzende der KAGS, Tel: 089 538 86 16, E-Mail: halbhuber-gassner@skfbayern.de

Für Diakonie Deutschland:

Rolf Keicher, Referent für Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe, Hilfe in besonderen Lebenslagen, E-Mail Tel: 030 652 11 1652, E-Mail: rolf.keicher@diakonie.de

Für EBET:

Kai Kupka, Vorsitzender des Fachausschuss Straffälligenhilfe im EBET, Tel: 0441 21001 81, E-Mail: Kai.Kupka@diakonie-ol.de